

**XXIV.GP.-NR**

**4901 /J**

**23. März 2010**

## **ANFRAGE**

des Abgeordneten Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Justiz

betreffend mangelhafte Überprüfung der Einstellung eines Strafverfahrens durch Staatsanwalt Schön

Mit den Anfragebeantwortungen 438/AB und 1239/AB wurde mitgeteilt, dass die Einstellung des Strafverfahrens gegen Staatsanwalt Schön wegen Amtsmissbrauch trotz der unzuständigen Bearbeitung mehrerer Strafanzeigen gerechtfertigt sei. Es heißt:

*„Es ist richtig, dass die Staatsanwaltschaft Wien auf Ersuchen der Oberstaatsanwaltschaft Wien (die StA Prof. Dr. Schön in diesem Zusammenhang auch eine disziplinarrechtlich relevante Ermahnung gemäß § 109 Abs. 2 BDG 1979 erteilt hatte), StA Prof. Dr. Schön von der Leitung eines Wirtschaftsreferats und der Wirtschaftsgruppe abberief und mit der Leitung eines allgemeinen Referats bzw. einer Gruppe für allgemeine Strafsachen betraute. Grund für diese Maßnahme war, dass StA Prof. Dr. Schön – wie eine Überprüfung des von ihm geführten Referats ergab – als Gruppenleiter mehrfach Strafsachen an sich gezogen und bearbeitet hatte, ohne hiefür zuständig gewesen zu sein, weil sich diese Strafsachen schon vom äußeren Anschein her nicht als Wirtschaftsstrafsachen im Sinn der Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft Wien dargestellt hatten und deren Bearbeitung Staatsanwalt Prof. Dr. Schön weder nach der Geschäftsverteilung zugekommen noch ihm gemäß § 2 Abs. 2 letzter Satz StAG durch Verfügung des Behördenleiters zur Bearbeitung übertragen worden war.“ (438/AB)*

*„Die von Staatsanwalt Dr. Sch. gesetzten Verfahrensschritte sind Ergebnis einer vertretbaren und sachlich begründeten Beurteilung des oben angeführten Akteninhaltes, aus welchem sich auch sämtliche zur strafrechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes maßgeblichen und zum Zeitpunkt der Erledigung zur Verfügung stehenden Beweismittel ergeben.*

*Die Staatsanwaltschaft Graz hat im Verfahren gegen Staatsanwalt Dr. Sch. wegen § 302 Abs. 1 StGB überprüft, ob die von ihm vorgenommenen Enderledigungen der oben erwähnten Strafsache gegen Dr. G. Z. und Mag. I. S. entsprechend der im jeweiligen Tatzeitpunkt aktenkundigen Sach-, Beweis- und Rechtslage erfolgten.*

*Die Einstellung des Verfahrens gegen Staatsanwalt Dr. Sch. erfolgte, weil die Staatsanwaltschaft Graz die von Staatsanwalt Dr. Sch. gesetzten Verfahrensschritte als vertretbare und sachlich begründete Bewertung der oben angeführten aktenkundigen Beweislage beurteilte.“ (1239/AB)*

Dem Anfragesteller liegt nunmehr die Kopie des, von Staatsanwalt Schön geführten, Tagebuchs zum Strafverfahren 64St4/06h vor. Auf Grund der Eintragungen ist die Darstellung, dass Staatsanwalt Schön zwar unzuständig gewesen wäre, aber die Bearbeitung „für inhaltlich auf einer rechtlich vertretbaren und sachlich begründeten Beurteilung Schöns fußend“ vorgenommen wurde, nicht mehr haltbar.

Beispielhaft werden folgende aufklärungswürdige Vorgangsweisen angeführt:

- Nachträgliche Weißungen im Tagebuch der Staatsanwaltschaft zu 64St4/06h.
- Anklage wegen dem Vorwurf Verleumdung des Z. gegen Sch., ohne nachvollziehbarer Ermittlungsschritte.
- Widersprüchliche Vorgangsweisen: Verfügung eines Außergerichtlichen Tatausgleichs wegen einer Körperverletzung an Sch. durch Z., gleichzeitig Anklage gegen Sch., da diese Anzeige der Körperverletzung eine Verleumdung des Z. von Sch. darstelle.
- Fehlende rechtliche und sachliche Begründung für die Zurückstellung des Strafantrags gegen Z. wegen Körperverletzung an Sch.: Nach Scheitern des Außergerichtlichen Tatausgleichs und dem Freispruch der Sch. wegen dem Vorwurf der Verleumdung wurde der Strafantrag gegen Z. wegen der Körperverletzung an Sch. durch Z. zurückgestellt. Begründet wurde die Zurückstellung dieses Strafantrags mit Verfügung am 18.10.2006 durch Staatsanwalt Schön damit, dass es sich um einen „*praktisch identen Sachverhalt von bereits gegen 3) (Anm. gegen Z.) eingestelltem Verfahren. Nuancendivergenz ist unerheblich.*“ handeln würde. Einziger gegen Z. eingestellter Sachverhalt war jedoch nur eine Anzeige wegen Körperverletzung am 4.2.2006 am Sohn von Sch. und Z.. Die Körperverletzung an Sch. hat hingegen aber am 18.1.2006 stattgefunden, weshalb die Annahme Schöns eines identen Sachverhalts nicht nachvollziehbar ist.

Die unzuständige Bearbeitung mehrerer Strafsachen durch Staatsanwalt Schön ist ein untragbares Kapitel für die Justiz. Noch untragbarer ist es, dass offensichtlich kein Interesse besteht diese Causa umfassend auf zu arbeiten. Derzeit sollen sich die Strafsachen, die Staatsanwalt Schön mehrfach unzuständig an sich gezogen hat, bei Staatsanwältin Dr. Sonja Herbst des Wirtschaftsreferats Geschäftsabteilung 602 bei der STA Wien befinden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## ANFRAGE:

1. Wurden sämtliche nacheinander an sich gezogenen vier Anzeigen gegen Z. und Sch. hinsichtlich des Vorwurfs des Amtsmisbrauchs gegen Staatsanwalt Schön von der Staatsanwaltschaft Graz geprüft?
2. Wurde insbesondere überprüft, ob Staatsanwalt Schön auch mit der Strafanzeige gegen Z. wegen vorsätzlicher Körperverletzung an Sch. durch Z. beim Bezirksgericht Donaustadt 153BAZ165/06i befasst war?
3. War Staatsanwalt Schön für die Bearbeitung dieser Strafanzeige gegen Z. wegen vorsätzlicher Körperverletzung an Sch. durch Z. beim Bezirksgericht Donaustadt 153BAZ165/06i zuständig?
4. Wenn ja, ab wann?
5. Auf welcher rechtlichen Grundlage?

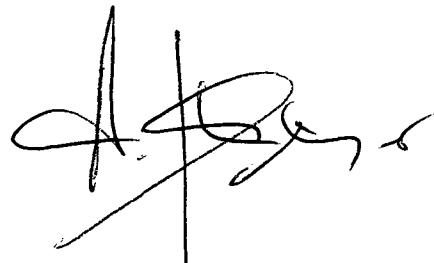
6. Welche chronologischen Schritte wurden durch Staatsanwalt Schön in diesem Strafverfahren 64St4/06h bzw. 153BAZ165/06i gesetzt?
7. In welchem Verhältnis steht das Strafverfahren 153BAZ165/06i am BG Donaustadt zum Strafverfahren 64St4/06h am LG Wien?
8. Hat es hinsichtlich einer Anzeige wegen vorsätzlichen Körperverletzung an Sch. durch Z. beim Bezirksgericht Donaustadt 153BAZ165/06i im April 2006 einen fertig formulierten und vorliegenden schriftlichen Strafantrag gegen Z. gegeben?
9. Warum wurde dieser Strafantrag nicht durch die zuständige Bezirksanwältin Benedik am Bezirksgericht Donaustadt angeklagt?
10. Wurde dieser Strafantrag von Schön in der weiteren Bearbeitung im Tagebuch am 7.6.2006 inhaltlich abgeändert, indem die „Vorsätzlichkeit“ gestrichen wurde und um „im Zuge einer Auseinandersetzung“ ergänzt?
11. Wenn ja, welche Ermittlungsschritte begründen diese Vorgangsweise?
12. Weshalb wurden im Tagebuch des Dr. Schön zu 64St4/06h betreffend der Verfügungen vom 21.5.2006, 10.7.2006, 12.7.2006, 22.8.2006, 10.10.2006, 11.10.2006, 18.10.2006 und 8.11.2006 Weißungen vorgenommen?
13. Wer hat diese Weißungen vorgenommen?
14. Das optische Bild und die Chronologie zeigen, dass diese Weißungen nachträglich vorgenommen wurden. Welche Schlüsse ziehen Sie daraus?
15. Ist es richtig, dass sich im VJ Register zu 153BAZ165/06i am 2.2.2006 ein Eintrag „*Akt ins Abgangsverzeichnis, Anmerkung Chef*“ befindet?
16. Wenn ja, welche Funktion hat das Abgangsverzeichnis?
17. Welche Wirkung auf das Verfahren hatte diese Eintragung „*Akt ins Abgangsverzeichnis, Anmerkung Chef*“ hinsichtlich der weiteren Bearbeitung des Aktes 153BAZ165/06i?
18. Ist es richtig, dass sich im VJ Register zu 153BAZ165/06i am 20.2.2006 ein Eintrag „*Teilakt vom Abgangsverzeichnis zurück*“ befindet, der im Zusammenhang mit dem Eintrag vom 2.2.2006 besteht?
19. Was bedeutet diese Eintragung „*Teilakt vom Abgangsverzeichnis zurück*“ hinsichtlich der weiteren Bearbeitung des Aktes 153BAZ165/06i?
20. Weshalb hat Staatsanwalt Schön die Einträge vom 2.2. und 20.2.2006 im VJ Register nicht in seinem Tagebuch zu 64St4/06h vermerkt?
21. Was hat er mit dieser Nichteintragung im Tagebuch bezweckt?
22. Halten Sie es für einen Zufall, dass über Rechtsanwalt E. am 1.2.2006 Anzeigen im Auftrag von Z. gegen Sch. ausgerechnet bei Staatsanwalt Schön unzuständig anhängig gemacht wurden und Staatsanwalt Schön unmittelbar bereits einen Tag später im Bezirksgerichtlichen Strafverfahren gegen Z. wegen Körperverletzung an Sch. aktiv Einträge im VJ Register vorgenommen hat?
23. Wie konnte Staatsanwalt Schön am 17.2.2006 Ermittlungen gegen Sch. wegen des Vorwurfs der Verleumdung des Z. betreffend die Anzeige wegen Körperverletzung an Sch. verfügen, wenn gleichzeitig am BG Donaustadt unter 153BAZ165/06i das Strafverfahren gegen Z. wegen eben dieser Körperverletzung anhängig war und sämtliche Ermittlungsschritte diesbezüglich ausständig waren?
24. Wie konnte Staatsanwalt Schön einerseits Ermittlungen wegen dem Vorwurf der Verleumdung von Z. durch Sch. hinsichtlich der Körperverletzung an Sch. durch Z. einleiten (17.2.2006) und andererseits zeitgleich, aber genau auf diese Körperverletzung an Sch. durch Z. bezogen, am 29.5.2006 einen Außergerichtlichen Tatausgleich verfügen?

25. Ist es rechtlich nicht widersprüchlich einen Außergerichtlichen Tatausgleich zu verfügen, aber zugleich davon auszugehen, dass diese Anzeige, die diesem Außergerichtlichen Tatausgleich zu Grunde liegt eine Verleumdung darstellt?
26. Wie kann es am 10.7.2006 zu einer Anklage von Sch. wegen Verleumdung bezogen auf die angezeigte Körperverletzung von Sch. durch Z. kommen, wenn Staatsanwalt Schön davon ausgegangen ist, dass in Bezug auf die Körperverletzung ein Außergerichtlicher Tatausgleich erfolgen soll?
27. Mit dem Schreiben von Neustart vom 2.8.2006 wurde Staatsanwalt Schön über die Ablehnung des Außergerichtlichen Tatausgleichs hinsichtlich der Körperverletzung an Sch. durch Z. informiert. Ist es richtig, dass Staatsanwalt Schön somit am 10.7.2006 Anklage gegen Sch. wegen dem Vorwurf der Verleumdung erhoben hat, ohne die schriftliche Stellungnahme von Neustart bezüglich des Außergerichtlichen Tatausgleichs abzuwarten?
28. Halten Sie es tatsächlich, wie in der Anfragebeantwortung 1239/AB behauptet, „*für inhaltlich auf einer rechtlich vertretbaren und sachlich begründeten Beurteilung Schöns fußend*“, dass Staatsanwalt Schön wegen der Anzeige einer Körperverletzung durch Z. an Sch. auf der einen Seite Anklage wegen Verleumdung des Z. gegen Sch. erhoben hat und zeitgleich einen Außergerichtlichen Tatausgleich hinsichtlich dieser Körperverletzung verfügt hat?
29. Liegt hinsichtlich dieser Vorgangsweise nicht der Schluss nahe, dass Staatsanwalt Schön versuchen wollte über einen Außergerichtlichen Tatausgleich die Anzeige wegen Körperverletzung zu erledigen und als das nicht gelungen ist, die Behandlung der Anzeige zugunsten des Z. dadurch zu beeinflussen, dass er Anklage wegen Verleumdung gegen Sch. erhoben hat?
30. Welche Beweise, außer den ärztlichen und polizeiärztlichen Befunden und Polizeiprotokollen vom 17.1.2006 und 19.1.2006, die die Verletzung der Sch. dokumentieren, sind Dr. Schön zu diesem Zeitpunkt vorgelegen, um die Verfügung von Ermittlungen wegen Verleumdung gegen Sch. rechtlich vertretbar treffen zu können?
31. Welche weiteren Ermittlungsschritte hat es seitens des Staatsanwalts Schön bezogen auf die angebliche Verleumdung des Z. durch Sch. bezüglich einer Anzeige wegen Körperverletzung bis zur Anklage der Sch. am 10.7.2006 gegeben?
32. Welche Beweise haben die Anklage der Sch. wegen Verleumdung des Z. hinsichtlich der Anzeige wegen Körperverletzung an Sch. und dem Sohn der Sch. und des Z. gerechtfertigt?
33. Wie hat das Strafverfahren gegen Sch. wegen Vorwurfs dieser beider Verleumdungen des Z. geendet?
34. Halten Sie die Unterlassung dieser Ermittlungen durch Staatsanwalt Schön betreffend der Verleumdung tatsächlich, wie in der letzten Anfrage beantwortet „*für inhaltlich rechtlich vertretbar und sachlich auf Grund der aktenkundigen Beweislage begründet beurteilt*“?
35. Warum führen Sie in Ihrer Anfragebeantwortung 1238/AB an, dass Staatsanwalt Schön bezüglich der angezeigten Körperverletzung durch Z. an Sch. bzw. damit zusammenhängend der Verleumdung des Z. durch Sch. die Personen Hruza, Danilov, Landergott und Jovanovic „als Zeugen“ einvernommen hätte, wenn diese Personen tatsächlich nie zu diesen Tatbeständen und damit zusammenhängenden Sachverhalten befragt wurden?

36. Ist es richtig, dass Schön diese Personen ausschließlich zu einer Anzeige wegen Erpressung gegen Sch. befragt hat?
37. Betrifft die Verfügung von Staatsanwalt Schön im Tagebuch zu 64St4/06h auf Seite 2 der Kopie des Verfahrenstagebuchs vom 18.10.2006 „praktisch identer Sachverhalt von bereits gegen 3) (Anm.: gegen Z.) eingestelltem Verfahren. Nuancendivergenz ist unerheblich“ den schriftlichen Strafantrag des BG Donaustadt wegen Körperverletzung an Sch. durch Z.?
38. Hat diese Verfügung zur Zurückstellung des Strafantrags wegen vorsätzlicher Körperverletzung an Sch. gegen Z. geführt?
39. War Staatsanwalt Schön für die Geschäftsabteilung 64 am 18.10.2006 zu dieser Verfügung befugt?
40. Wenn ja, auf welcher Basis?
41. Auf welches eingestellte Verfahren kann sich die Verfügung „praktisch identer Sachverhalt von bereits gegen 3) (Anm.: gegen Z.) eingestelltem Verfahren. Nuancendivergenz ist unerheblich“ von Staatsanwalt am 18.10.2006 bezogen haben?
42. Teilen Sie die Ansicht von Staatsanwalt Schön, dass es sich beim Strafantrag wegen Körperverletzung an Sch. durch Z. um einen „praktisch identen Sachverhalt von bereits gegen 3) (Anm.: gegen Z.) eingestelltem Verfahren. Nuancendivergenz ist unerheblich“ handelt, insbesondere auf Grund der Tatsache, dass die einzige Einstellung auf die sich Staatsanwalt Schön beziehen konnte, die Anzeige gegen Z. wegen Körperverletzung am Sohn von Sch. und Z. am 4.2.2006 gewesen ist?
43. Halten Sie die Verfügung der Zurückstellung des Strafantrags wegen Körperverletzung an Sch. durch Z. mit dem Hinweis „praktisch identer Sachverhalt von bereits gegen 3) (Anm.: gegen Z.) eingestelltem Verfahren. Nuancendivergenz ist unerheblich“ für inhaltlich rechtlich vertretbar, wenn die einzige Einstellung auf die sich Staatsanwalt Schön beziehen konnte, die Anzeige gegen Z. wegen Körperverletzung am 4.2.2006 am Sohn von Sch. und Z. gewesen sein kann?
44. Wurde diese Verfügung von Staatsanwalt Schön, die offensichtlich zum Ziel hatte, die Zurückstellung des Strafantrags gegen Z. wegen Körperverletzung an Sch. zu bewirken, indem er den Eindruck erweckt hat, dass der Sachverhalt der Körperverletzung am 18.1.2006 an Sch. durch Z. ident mit dem Sachverhalt der Körperverletzung durch Z. am 4.2.2006 am Sohn von Z. und Sch. wäre, auf die rechtliche Vertretbarkeit überprüft?
45. Wenn ja, wie kommen Sie zum Schluss, dass diese Verfügung und damit die Zurückstellung des Strafantrags, wie in der Anfragebeantwortung 1239/AB „für inhaltlich rechtlich vertretbar und sachlich auf Grund der aktenkundigen Beweislage begründet beurteilt“ zu bewerten ist?
46. Wurde die Anzeigerin Sch. von der Staatsanwaltschaft, als Opfer von der Zurückstellung des Strafantrags wegen Körperverletzung an ihr durch Z. informiert?
47. Ist es richtig, dass die Strafanzeige wegen Erpressung gegen Sch. am 1.2.2006 von Rechtsanwalt E. persönlich, bei Staatsanwalt Schön im Auftrag des Klienten Z. gemeinsam über den Sekretär Schöns F. unzuständig unter Umgehung der Einlaufstelle der StA Wien anhängig gemacht wurde?
48. Ist es richtig, dass Staatsanwalt Schön, nachdem Z. am 7.8.2006 eine neue Strafanzeige gegen Sch. wegen Verdacht der Körperverletzung am Sohn der Sch. und des Z. durch Prellung des rechten Mittelfingers durch Schlag mit

einem Holzhammer erstattet hatte, das Strafverfahren gegen Sch., um diesen weiteren Anklagepunkt ausgedehnt hat?

49. Wenn ja, durch welche Fakten und Beweismittel war diese Ausdehnung der Anklage gerechtfertigt?
50. Sind die Fragestellungen 1 bis 49 dieser Anfrage in dieser Detailliertheit im Dienstrechtsverfahren gegen Schön im April 2007 vorgehalten und geprüft worden?
51. Sind die Fragestellungen 1 bis 49 dieser Anfrage in dieser Detailliertheit im Strafverfahren wegen Amtsmissbrauch gegen Schön, Z. und E. vorgehalten und geprüft worden, bevor dieses eingestellt wurde?
52. Welche weiteren rechtlichen Schritte werden Sie nunmehr nach Ihrer neuen Erkenntnislage bezogen auf den nun pensionierten Staatsanwalt Schön setzen?



MAWU

